



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Stadt Bottrop
Amt 61
Postfach 101554
46215 Bottrop



Regionalniederlassung Ruhr

Kontakt: Herr Schröder
Telefon: 0234-9552 358
Fax: 0234-9552 484
E-Mail: michael.schroeder@strassen.nrw.de
Zeichen: 1.13.03.06/07 - 55/56/20
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.06.2013

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan der Stadt Bottrop Nr. 98

„Feuer- und Rettungswache II“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Ihre Schreiben vom 30.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen mit dem, o. a. Schreiben vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr keine grundlegenden Bedenken gegen die Planverfahren der Stadt Bottrop, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

1. Grundsätzlich ist die Anbindung des Plangebietes an die Rentforter Straße L 615 mit der RNL Ruhr abzustimmen.
Hierbei ist die Planung des Kreisverkehrsplatzes L 615 mit dem Kirchhellener Ring besonders zu beachten und zu überprüfen.
Mögliche Alarmausfahrten sind ebenfalls abzustimmen. Einschließlich der dann erforderlichen Sicherheitseinrichtungen. (u. a. Blinklicht, Hinweise auf die Alarmausfahrt).

Weiterhin sollte aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen eine Beleuchtung im Kreisverkehr und im Zuge der L 615 überdacht werden.
2. Weitere Zufahrten zur L 615 sind bei der Aufstellung des Planes Nr. L 615 auszuschließen. (Planzeichen)
3. Soweit Eigentumsflächen des LS NRW RNL Ruhr durch den BP Nr. 98 erworben oder beschränkt werden sollen, sind sie der RNL Ruhr im o. g. BP-Verfahren darzulegen. Soweit ich von Ihnen über diesen Bereich keine Angaben erhalte, gehe ich davon aus das Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung weder erworben noch beschränkt werden.
4. Bei der Versickerung bzw. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers aus dem o. g. Gebiet darf kein Wasser in die Entwässerungsanlagen der L 615 eingeleitet werden.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5319/5972/0701

Regionalniederlassung Ruhr

Harpener Hellweg 1 · 44791 Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum
Telefon: 0234/9552-0

5. Die vorhandenen Entwässerungssysteme der L 615 müssen aufrecht erhalten bleiben.
6. Beleuchtungsanlagen sind im Bebauungsplan als Festsetzung nicht vorgesehen. Ihrer bauaufsichtliche Genehmigung bedarf daher in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung gemäß § 25 StrWG NRW.
Außenbeleuchtungsanlagen sind so auszurichten, dass jede Blendwirkung zur L 615 vermieden wird. Ein Nachweis eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes ist dem Genehmigungsantrag beizufügen.
7. Anlagen der Außenwerbung im Bereich von freien Strecken sind entlang von Landstraßen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich unerwünscht. Ich rege deshalb an, folgende textliche Festsetzung im BP zu treffen.
„Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 615 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.“

Sollten Sie als Ergebnis des Abwägungsprozesses meiner Anregung nicht folgen, bedürfen etwaige Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. § 28 StrWG NRW.

Bei Eintritt des letztgenannten Falles rege ich an, Ihrem Bauordnungsamt diese Regelung durch Aufnahme folgenden textlichen Hinweises in den BP zur Kenntnis zu geben.

„Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 618 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. § 28 StrWG NRW zu übersenden.“

8. Vorsorglich weise ich bereits jetzt darauf hin, dass eine Kostenbeteiligung der Straßenbauverwaltung für Maßnahmen zum Schutze der baulichen Einrichtungen in den von Ihnen festgesetzten Bebauungsplan gegen die von der L 615 ausgehenden Emissionen (u. a. Lärm) ausgeschlossen ist, da die evtl. Errichtung der geplanten Bausubstanz eindeutig in Kenntnis der vorhandenen Situation erfolgte.
9. Mit der RNL Ruhr ist rechtzeitig vor der Baudurchführen eine Bauvereinbarung abzuschließen und ein Sicherheitsaudit durchzuführen.
Für den Mehrunterhaltungsaufwand ist eine Ablöse der RNL Ruhr zu zahlen.

Die RNL Ruhr ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Michael Schröder

Stefan Junkereit · Am alten Bahnhof 62 · 46244 Bottrop

Stadt Bottrop
Stadtplanungsamt
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

Datum: 09.08.2020
Vorgangsnummer: BOT-371/20
Ansprechpartner: Stefan Junkereit

Telefon dienstlich: 02045-403305
Telefon mobil: 0172-6656763
Telefon privat: 02045-4680640
E-Mail: junkereit@posteo.de

Betreff: Stellungnahme zur 14. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und mit Vollmacht des NABU NRW nehme ich zu der 14. Änderung des FNP und den Bebauungsplan Nr. 98 wie folgt Stellung:

Der NABU lehnen die Änderung Nr. 14 des Flächennutzungsplans (FNP) und den Bebauungsplan Nr. 98 ab. Die Ablehnung wird nachfolgend aufgeführt und begründet.

Allgemeines

Durch den Verzicht auf das Planzeichen „Feuerwehr“ und der Darstellung als „Fläche für die Gemeinbedarf“ kann die betreffende Fläche auch zur Wohnbebauung genutzt werden. Sollte der Erwerb des Flurstücks 473 in unmittelbarer Nähe scheitern und ein Standort auf einem anderen Flurstück erforderlich sein, geht der Flächenfraß ungeachtet der nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte mit herkömmlicher Wohnbebauung weiter.

Wir fordern daher, dass sich die Betrachtungen im FNP ausschließlich auf den möglichen und nicht bereits beschlossenen Neubau einer Feuerwache beziehen und das Planzeichen „Feuerwehr“ erhalten bleibt“.

E „Umweltbelange“

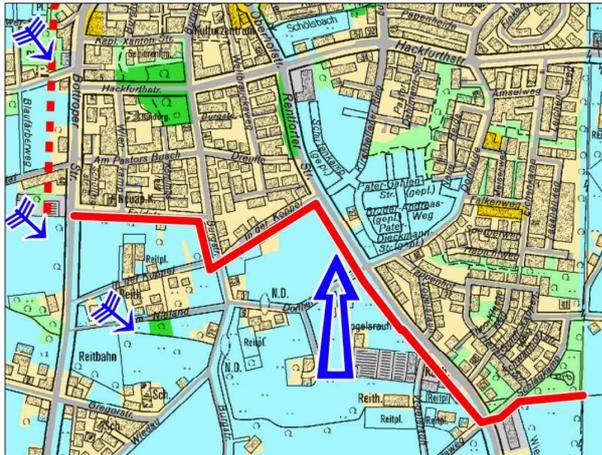
Zu 1. Klimaanalyse

Durch die Erklärung des **Klimanotstands** im Juli 2019 hat der Rat der Stadt Bottrop erklärt, dass der Wandel des Klimas einer Krise entspricht und dass die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um diese befriedigend zu begrenzen. Auf der Internetseite der Stadt Bottrop heisst es dazu: (<https://www.bottrop.de/wohnen-umwelt-verkehr/aktuelles/stadt-bottrop-will-klimaoffensive-auf-den-weg-bringen.php>)

"Mit dem Beschluss im Juli, mit dem der Rat einstimmig den Klimanotstand ausgerufen hat, haben wir uns verpflichtet, dass Klimaschutz das oberste Leitziel ist", sagt Oberbürgermeister Bernd Tischler.

Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, Maßnahmen auszuarbeiten, die über den derzeitigen Stand hinausgehen und versuchen, die Erwärmung aufzuhalten."

In der Klimaanalyse des Regionalverbands Ruhr wird das betreffende Gebiet als „Regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland“ eingestuft, das von Besiedelung freigehalten werden sollte.



Die Frischluftzufuhr in Richtung Norden wird durch die Bebauung der Ventilationsbahn empfindlich gestört und steht im deutlichen Widerspruch zu den Klimazielen der Stadt Bottrop.

Die Stadt Bottrop ist zu einer umfassenden Berücksichtigung vorhandener umweltbezogener Pläne und Daten sowie auch zur Ermittlung von Umweltdaten als Grundlage für ihre Abwägungsentscheidung verpflichtet.

Wir fordern daher, dass die klimatisch wirksame Fläche „Änderungsbereich 2“ von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Zu 3. Weitere Prüfung der Umweltbelange

Die 14. Änderung des FNP ist unvollständig. Nach §2a BauGB sind neben Ziel und Zweck auch die Auswirkungen darzulegen. Insbesondere folgende Auswirkungen müssen bei der Abwägung berücksichtigt werden:

Bodenschutzklausel

Die Bodenschutzklausel gemäß §1 a Abs. 2 BauGB wurde in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt.

Auszug aus BauGB §1a Abs. 2:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der

Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Auszug aus <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/flaechenverbrauch>:

In Nordrhein Westfalen gehen im langjährigen Mittel täglich rund 10 Hektar wertvolle Natur- und Freifläche verloren. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt inzwischen bereits einen Anteil von rund 23,5 % an der gesamten Landesfläche ein.

Östlich der betroffenen Fläche wurden durch die Neubaugebiete „Schultenkamp“ (26 Hektar) und „Tappenhof“ (18,85 Hektar) bereits große Flächen in Anspruch genommen und in ASB umgewandelt.

Weiter nördlich erfolgte die Erweiterung des Gewerbegebietes „Im Pinntal“ mit weiteren 2,3 ha und das Gewerbegebiet „Brandenheide“ weiter im Süden von Kirchhellen verschlingt nochmals 2,8 ha.

Damit wurden bzw. werden allein in Kirchhellen in der Summe **50 ha** wertvolle Natur- und Freifläche vernichtet. Auch im Süden von Bottrop sieht die Situation für die Natur nicht besser aus, auch hier werden mit dem Kraneburger Feld weitere 90 ha Natur- und Freifläche vernichtet.

Ein weiterer Flächenverbrauch wird aufgrund unzureichender Berücksichtigung der Bodenschutzklausel abgelehnt.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß §1a Abs.2 BauGB dürfen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen verwendet werden. Die Umwidmung landwirtschaftliche genutzter Flächen in Siedlungsflächen bedürfen einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht, die im FNP nicht ausreichend durchgeführt wurde.

Mit den unter der Überschrift „Bodenschutzklausel“ aufgeführten Flächen wurde hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Gebiet in Anspruch genommen.

Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird vom NABU Bottrop abgelehnt.

Artenschutz

Auf der betroffenen Fläche wurde ein Kiebitzvorkommen nachgewiesen, ein nach §7 Abs.2 Nr.13 BNatSchG geschützter Vogel.

Bei der im FNP vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen der letzten Bereiche in Bottrop, in dem der Kiebitz (Rote Liste: „stark gefährdet“) noch als Brutvogel angetroffen werden kann. Die Bestände dieser einst häufigen Vogelart sind dramatisch geschrumpft. Die Art hat in den letzten 36 Jahren insgesamt über 90% ihrer Bestände eingebüßt.

In NRW ist der Kiebitz nahezu ausschließlich Ackerbrüter, nur ca. 8 % aller Paare brüten im Feuchtgrünland.

Durch die Bebauung des Neubaugebietes Schultenkamp (Bebauungsplan Nr. 48) wurden dem sehr standorttreuen Kiebitz in Kirchhellen bereits alle dort vorhandenen Brutflächen genommen.

Auf dem beanspruchten Flurstücken Nr. 472 und 473 wurden in den vergangenen Jahren immer Kiebitzbrutpaare gesichtet. Auch in diesem Jahr haben wir auf den betreffenden Flurstücken mehr als 10 Kiebitze gezählt. Bei 4 Brutpaaren konnte ein Bruterfolg mit jeweils 4 Jungvögeln beobachtet werden. Kiebitze sind standorttreu und kommen zum Brüten meist an ihren eigenen Geburtsort zurück. Das Kiebitzvorkommen wurde mit Videoaufnahmen

dokumentiert, diese können auf der Facebookseite des Nabu-Bottrop eingesehen werden bzw. können von uns jederzeit angefordert werden.

Nicht umsonst wird seit einigen Jahren in Kirchhellen das Kiebitz-Schutzprojekt betrieben, an dem auch die Abteilung Umwelt und Grün der Stadt Bottrop beteiligt ist. Das Projekt wird begleitet durch die Biologische Station westliches Ruhrgebiet. Die Flächen sind überlebenswichtig für das Überleben der Kiebitz-Population. Die Stadtverwaltung hat durch das Kiebitz-Schutzprojekt bereits Kenntnis von dem Kiebitzvorkommen und hat trotzdem diese Fläche für eine weitere Bebauung ausgewählt.

Die Artenschutzbelange dürfen nicht erst im weiteren Planverfahren bilanziert werden. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB, auf denen wie hier Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, müssen bereits im FNP ganz oder teilweise zugeordnet werden können.

Sofern Ersatzhabitate zur Verfügung gestellt werden, muss die Eignung dieser Ersatzflächen durch ein Bruterfolg der Kiebitze nachgewiesen werden. Dabei ist auch die Populationsdichte (erfahrungsgemäß max. 10 Brutpaare je Hektar) zu berücksichtigen. Auch das Vorkommen weiterer Arten (u.a. Feldlerche, Goldammer, Schafstelze) muss in einen Artenschutzgutachten geprüft werden.

Aus Sicht des Artenschutzes ist jegliche Bebauung auf den genannten Flurstücken zu unterlassen, Die Flächen sind unbedingt zu erhalten und zusammen mit den Flächen im Umfeld als Kiebitzschutzgebiet auszuweisen.

Die von uns im Zusammenhang mit dem Artenschutz geplanten juristischen Schritte werden auch Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.

Fazit:

Der NABU lehnt die geplante FNP-Änderung in der vorgesehenen Form ab, da die geplante bauliche Nutzung zu erheblichen Eingriffen in die Natur- und Freifläche führt. Die geplante Darstellung von ASB entlang der Rentforter Straße führt zur Zerstörung einer der wenigen verbliebenen Kiebitz-Brutgebiete.

Weiterhin wird bemängelt, dass nach der Erklärung des Klimanotstandes im vorliegenden Verfahren der Klimaschutz nicht das oberste Leitziel ist. Die Konsequenzen aus der Erklärung des Klimanotstands, den Aussagen der Bundesregierung und die der Wissenschaft über die bevorstehende Klimakatastrophe werden nicht berücksichtigt.

Die einsatztaktische Eignung des Standortes wird in Frage gestellt, da die Fahrzeuge in Richtung Grafenwald die Gregorschule mit Fahrradstraße passieren müssen oder in Richtung Gladbeck die Rentforter Straße und anschließend die schmale Forststraße befahren müssen. Es ist anzunehmen, dass weitere Straßenbaumaßnahmen in den umliegenden Straßen die einsatztaktische Eignung als FW erst sicherstellen müssen.

Der Nabu Bottrop kritisiert, dass die Eingriffe in den Naturraum erst im weiteren Planverfahren bilanziert und ausgeglichen werden sollen. Die Umweltbelange müssen dringend bereits vor einer politischen Entscheidung berücksichtigt werden. Leider war aus der Presse zu entnehmen, dass offensichtlich diese politische Entscheidung bereits getroffen wurde (WAZ vom 10.06.2020).

Aus unserer Sicht hat die Verwaltung es versäumt, sich rechtzeitig eine geeignete Fläche für den Neubau der Feuerwache in den bereits genehmigten 50 ha Siedlungs- und Gewerbeflächen in Kirchhellen-Mitte zu sichern. Eine geeignete Fläche wäre z.B. die Erweiterung im Gewerbegebiet Pinntal gewesen (Gartenstraße / Pinntal), die in unmittelbarer Nähe zum bisher vorgesehenen Standort "Änderungsbereich 2" liegt.

Ein Einvernehmen zu der Planung lässt sich mit uns auf dieser Grundlage nicht erzielen. Weiterhin werden wir aufgrund der schwerwiegenden fachlichen und rechtlichen Bedenken diese Stellungnahme auch der Bezirksregierung Münster zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Junkereit

Abkürzungen:

FNP	Flächennutzungsplan
ASB	Allgemein Siedlungsbereiche
FW	Feuerwache
BSWR	Biologische Station westliches Ruhrgebiet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
RVR	Regionalverband Ruhr
ha	Hektar



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Friends of the Earth

Kreisgruppe Bottrop

Klaus Lange
Ruhehorst 33
46244 Bottrop

Tel.: (02045) 52 35
Info@bund-bottrop.de

Neue Mailadresse: Klaus.Lange@Bund.net

BUND Bottrop, Klaus Lange, Ruhehorst 33 46 244 Bottrop

An die
Stadt Bottrop
Stadtplanungsamt
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Bottrop, erhebt gegen die geplante 14. Änderung des FNP und den Bebauungsplan Nr.98 „Feuer - und Rettungswache II“ folgende Einwände:

Der BUND spricht sich nicht prinzipiell gegen einen Neubau der Kirchhellener Feuerwehr aus, sieht es aber als sehr kritisch, dass alternative Grundstücke für den Neubau nicht ausreichend gewürdigt wurden. In einer Versammlung mit ca. Anwohnern und Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Kirchhellen erklärte Herr Heidermann drei weitere Standorte „aus einsatztaktischer Sicht als gleichwertig“. Bei Begehungen des BUND im Pinnatal haben wir den natürlichen Aufwuchs begutachtet. Aus unserer Sicht die hohe biologische Wertigkeit, die die Stadt dieser ehemaligen Brache attestiert, nicht nachvollziehbar. Wir hätten dazu gerne ein ausführliches Gutachten.

Der Standort „Im Pinnatal“ liegt fernab eines Siedlungsbereiches und ist damit in besonderer Weise geeignet.

Der Standort 7 (Hauptstr./ Pelsstr.) ist laut Beschlussvorlage an die Bezirksvertretung vom 17.4.2020 „aus einsatztaktischer Sicht am besten geeignet. Die nachfolgenden Gegenargumente sehen wir als dürftig und nicht nachvollziehbar an, es müssen ausführliche Gutachten erfolgen.

Wir fordern die Stadt daher ausdrücklich auf, nach dem gültigen Brandschutzbedarfsplan vergleichbare Kriterien für die diese Standorte zu erstellen und den Bürgern zur Verfügung zu stellen.

Aus unserer Sicht hat der o.g.Standort erhebliche negative Mängel für die Umwelt:

Klimaanalyse

"Mit dem Beschluss im Juli, mit dem der Rat einstimmig den Klimanotstand ausgerufen hat, haben wir uns verpflichtet, dass Klimaschutz das oberste Leitziel ist", so Oberbürgermeister Bernd Tischler.

Der Regionalverbands Ruhr hat das betreffende Gebiet als „Regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland“ eingestuft, das von Besiedelung freigehalten werden sollte.

Das Gebiet Rentforter Straße/In der Koppel liegt inmitten der Frischluftschneise Kirchhellen. „Frischluftschneisen (oder auch Frischluftbahnen) sind in **Städten** freigehaltene Flächen, die zur Versorgung der inneren **Stadtbezirke** mit zirkulierender **Luft** dienen.“ [Monika Steinbrüche, Dirk Dütemeyer et al.: *Handbuch Stadtklima*].

In diesen Gebieten werden **Bebauungen** (Gebäude, Dämme, Wälder usw.) gezielt unterbunden, um Frischluftströmungen zu ermöglichen. Sie sind ein wichtiges Instrument der Klimaregulierung in Großstädten.

Eine Bebauung dieser Gebiete würde einen deutliche Anstieg der Temperatur in Kirchhellen zur Folge haben und steht daher folglich im deutlichen Widerspruch zu den Klimazielen der Stadt Bottrop.

Artenschutz

Laut dem Jahresbericht 2019 der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet haben hier umfangreiche Kartierungen unter der Leitung von Tobias Rautenberg unter anderem die Existenz von Kiebitzen nachgewiesen. Dieser Bericht hat festgestellt, dass der geplante Neubau eine Fläche beansprucht, die als eine der letzten Bereiche in Bottrop gilt, in denen der Kiebitz brüten kann. Der Kiebitz gehört nach § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes NRW zu den besonders streng geschützten Arten und steht auf der Roten Liste und gilt als „stark gefährdet“.

Die Kiebitz Population ist in Kirchhellen überregional einzigartig

Durch die angrenzende Bebauung ist die dortige Fläche der Kiebitze vernichtet und im Bereich „Wiedau und Burgstr.“ auf ein Minimum reduziert worden.

Weiterhin sind als gefährdete und bemerkenswerte Brutvögel unter anderem anzutreffen: Feldlerche, Klappergrasmücke, Wiesenschafstelze, Haus- und Feldsperling, Rauchschnalze, Gelbspötter. (siehe:

www.bswr.de/downloads/bswr_jahresbericht_2019.pdf)

Eine Bebauung an dieser Stelle würde dem anzustrebendem Artenschutz entgegen wirken und Schutzprogramme der Vergangenheit, an denen auch die Stadt Bottrop beteiligt war wie z.B. das Kiebitzprogramm, ad absurdum führen.

Fazit:

Aus Umwelt- und Naturschutz bedingten Gründen lehnt der BUND Bottrop eine Bebauung dieser Fläche ab.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lange
(Sprecher BUND Bottrop)